

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07540ed9-fe7f-348f-8624-d917be3a7ab2>

Bibliografie	
Titel	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
Ämtliche Abkürzung	9. BImSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8-9

§ 21a 9. BImSchV - Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids

(1) ¹Unbeschadet des [§ 10 Absatz 7](#) und [8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt. [§ 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gelten entsprechend. ²In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können.

(2) ¹Bei UVP-pflichtigen Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über den Antrag unbeschadet des [§ 10 Absatz 7](#) und [8 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) öffentlich bekannt zu machen sowie den Bescheid zur Einsicht auszulegen. ²[§ 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gelten entsprechend. ³In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen werden können. ⁴[§ 8 Absatz 1 Satz 3](#) gilt für den Genehmigungsbescheid entsprechend. ⁵[§ 10 Absatz 8a Satz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes](#) gilt entsprechend.

